



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abfallwirtschaft Verwaltung	12.10.2021	2021/300

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	08.11.2021

Tagesordnungspunkt 1.1

**Deponie Konstanz-Dorfweiher;
Rückbau ehemalige Biogasanlage**

Beschlussvorschlag

- 1. Die wirtschaftliche Abwicklung der Rückbaumaßnahmen erfolgt im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.**
- 2. Die Entleerung/Beseitigung der Gärreste aus den Fermentern sind vorrangig auszuführen.**
- 3. Der im Ergebnis nach HGB entstehende neue Verlustvortrag des Eigenbetriebes aus den Kosten für den Rückbau der Biogasanlage wird bis zum Abbau des Verlustvortrags mit den Miet- und Pachteinnahmen für Photovoltaikanlagen, Vermietung Brückenumschlagsplatz DRK und Landpacht finanziert.**
- 4. Nach Auflösung des Verlustvortrags werden die Miet- und Pachteinnahmen wieder in die Gebührenkalkulation einbezogen.**

Historie und Sachverhalt

Nach der Insolvenz des letzten Betreibers der Biogasanlage und nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens zur Kündigung des Mietvertrages ist der Landkreis als Grundstückseigentümer seit 2019 für den Rückbau der Biogasanlage verantwortlich.

In 2001 wurde ein Grundstücksteil des Deponiegeländes Konstanz-Dorfweiher zum Bau und Betrieb einer Biogasanlage vermietet. Nach der Insolvenz des Erstbetreibers in 2009 hat der nachfolgende Betreiber die Fermenter der Biogasanlage gefüllt. Die Anlage konnte wegen genehmigungsrechtlichen Vorgaben nicht in Betrieb genommen werden.

Die Versuche, für den Rückbau wirtschaftliche und kostengünstige Lösungen zu finden, blieben bisher ohne Erfolg. Hindernis sind die nicht mehr nachvollziehbaren Gärsubstrate im Fermenter. Nach verschiedenen Beprobungen sind die Gärreste abfallrechtlich als Sondermüll einzustufen und dementsprechend fachgerecht zu entsorgen. Die Entnahme/Leerung und die Vorbereitung zur Verbrennung in einer zugelassener Behandlungs-/Müllverbrennungsanlage erfordern spezielle technische Voraussetzungen.

Alleine die Entsorgung der Gärreste wird auf rd. 280.000 EUR brutto geschätzt. Hinzu kommen noch die eigentlichen Abbruchkosten der Behälter und Gebäudeteile von rd. 270.000 EUR brutto.

Die im Mietvertrag vereinbarten Bürgschaften von insgesamt 80.000 EUR wurden geltend gemacht. Hiervon stehen noch 22.300 EUR zum Rückbau zur Verfügung.

Die Kosten für den Rückbau der Biogasanlage sind keine gebührenrelevanten Aufwendungen, die über Abfallgebühren refinanziert werden können. Die Kosten für die Entsorgung der Gärreste und den Rückbau wären vom Landkreis (Kernhaushalt) zu tragen bzw. auszugleichen.

In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt könnte die Finanzierung der Rückbaumaßnahmen über den „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft“ außerhalb des Gebührenhaushalts erfolgen. Allerdings bedeutet dies für den Abfallwirtschaftsbetrieb im Ergebnis einen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus den Kosten für den Rückbau der Biogasanlage, der danach mit Miet- und Pachteinnahmen über einen längeren Zeitraum aufgelöst werden könnte.

In der Gebührenkalkulation sind die jährlichen Einnahmen aus der Verpachtung von Deponieflächen für Photovoltaikanlagen, Vermietung Brückenumschlagsplatz DRK und eine Landpacht enthalten (jährlich rd. 32.000 EUR). Diese Miet- und Pachteinnahmen müssen nicht zwingend in der Gebührenrechnung als Erlöse berücksichtigt werden.

Das Kommunalabgabengesetz enthält grundsätzlich keine gesetzliche Regelung, ob oder welche Einnahmen im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation zu berücksichtigen sind. Nur einrichtungsbedingte Kosten sind ansatzfähig. Einrichtungsbedingt sind die Kosten solcher Leistungen, die für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung erforderlich sind. Aus diesem Erforderlichkeitsgrundsatz ergibt sich, dass auch nur einrichtungsbedingte Einnahmen zu berücksichtigen sind.

Bei künftigen Gebührenkalkulationen ist für den Zeitraum der Abdeckung des Verlustvortrages zu beachten, dass die Einnahmen aus der Photovoltaik, Vermietung des Brückenumschlagsplatzes und der Landpacht in der Gebührenkalkulation nicht angerechnet werden können.

Die Verrechnung der Kosten für den Rückbau der Biogasanlage mit den früheren Einnahmen aus der Vermietung des Grundstücks für den Betrieb der Biogasanlage ist nicht möglich, da die Gebührenzeiträume bereits abgeschlossen sind.

Vorgeschlagen wird, wirtschaftlich die Rückbaumaßnahmen entsprechend dem Finanzierungsvorschlag (Ausgleich Verlustvortrag mit Miet-/Pachteinnahmen) über den „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft“ auszuführen und als „unaufschiebbare“ Maßnahme die Entleerung/Beseitigung der Gärreste vorzuziehen.

Der Abbruch kann noch zurückgestellt werden. Sollte die Fläche/Standort für den Weiterbetrieb der Deponie KN-Dorfweiher relevant sein, könnten die Kosten für den Bauabbruch, als vorbereitende

